

Statuten

Verein „rundum.müli“

Version Februar 2021

I. Rechtsform / Zweck / Organisation / Mittel

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «rundum.müli» besteht ein Verein mit Sitz in Elgg gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt in der Untermühle in Elgg einen der Gemeinschaft dienenden Betrieb zu organisieren, der Raum für unterschiedliche Wohn- und Arbeitsformen, für kulturelle Veranstaltungen und generationenverbindende Aktivitäten bietet. Der Betrieb der «rundum.müli» ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Organisation

Die Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung;
der Vorstand;
die Revisionsstelle.

Art. 4 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Zuwendungen von Spender*innen, Stiftungsgeldern oder Vermächtnissen;
- dem Erlös des Betriebs der Untermühle
- Vergabungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Vergabungen von Organisationen/Gemeinden.

Aktiv- und Passivmitglieder sowie Gönner*innen bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der an der jährlichen Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Mitgliederbeiträge werden am Anfang des Kalenderjahres fällig.

Mitglieder, die während des Kalenderjahrs aus dem Verein ausscheiden, schulden trotzdem den Mitgliederbeitrag für das ganze Kalenderjahr.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Aktiv- und Passivmitglieder

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

- a. Aktivmitglieder gewährleisten die Erreichung des Vereinszwecks zusätzlich durch ihren ehrenamtlichen Einsatz. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.
- b. Passivmitglieder unterstützen den Verein ausschliesslich finanziell und ideell mit einem jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Kollektivmitglieder und die Vertretung einer juristischen Person sind den Einzelmitgliedern gleichgestellt.

Art. 6 Gönner*Innen

Gönnerinnen und Gönner sind Personen, die den Verein mit einem jährlichen höheren Beitrag unterstützen. Die Beitragshöhe wird gemäss Art. 4 jährlich festgesetzt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung. Sie werden zu den Veranstaltungen eingeladen und erhalten den Jahresbericht, wo sie namentlich erwähnt werden

Art. 7 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 8 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Monat vor Jahresende mit schriftlicher oder E-Mail-Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten.

Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigen Gründen jedes Mitglied ausschliessen, nachdem er es zur schriftlichen Stellungnahme innert 10 Tagen eingeladen hat. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zuwiderhandlung gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins, Verletzung der Vereinsstatuten, unehrenhaftes Verhalten, das für den Verein ein Reputationsrisiko schafft.

Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und trotz Androhung des Ausschlusses und unbenützter Nachzahlungsfrist von 30 Tagen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

III. Generalversammlung

Art. 8 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche GV findet jährlich im 1. Semester des Kalenderjahres statt.

Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich ein und gibt die Traktanden bekannt.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätete Anträge werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss das innerhalb von drei Monaten tun, wenn 2/3 der Mitglieder das schriftlich verlangt.

Die Generalversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte abstimmen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der GV

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Erlass und Änderung der Statuten;
- Festsetzung der Reglemente (Finanz-, Arbeits-, Nutzungsreglement, etc.)
- Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- Aufsicht über die Vereinsorgane;
- Genehmigung der Berichte des Vorstandes, Abnahme der Jahresrechnung;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaften nach Art.5 und 6;
- Wahl des/der Präsidenten/in; der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Ausrichtung der Vereinsaktivitäten;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.

Art. 10 Leitung GV

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 11 Abstimmungsmodus

Alle anwesenden Einzel- und Kollektivmitglieder und die Vertretung der juristischen Personen haben das gleiche Stimmrecht. Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

IV. Vorstand

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 13 Anzahl Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können mehrmals wiedergewählt werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trifft sich auf Antrag des Präsidenten / der Präsidentin oder eines Vorstandsmitgliedes so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er amtet als Kollegium und entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, wobei mindestens 2/3 anwesend sein müssen und der Stichentscheid beim Präsidenten / bei der Präsidentin liegt. Er kann Aufgaben an Dritte delegieren, übt aber in diesem Fall die Aufsicht aus.

Art. 14 Kollektivunterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 15 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen. In diesem Fall werden die Kompetenzen und Zuständigkeiten in einem separaten Reglement geregelt. Der Vorstand ergreift die nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes. Die finanziellen Kompetenzen des Vereins werden in einem separaten Reglement festgehalten.

V. Revisionsstelle

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren / Revisorinnen.

VI. Auflösung

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder und Gönner*Innen ist ausgeschlossen.

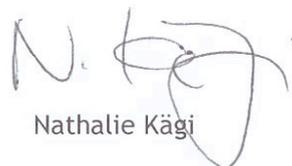
Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 24. Februar 2021 in Elgg angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen des Vereins
Präsidium:



Christoph Burr

Aktuarat:



Nathalie Kägi

«rundum.müli»-Statuten

Fassung vom 15. Februar 2021